VERORDNUNG (EWG) Nr. 2953/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/76 [4], werden die Anpassungskoeffizienten für die Qualität zur Berechnung der Einfuhrpreise sowie die verschiedenen Aufmachungen festgesetzt.

Die Koeffizienten für einige Erzeugnisse geben das genaue Verhältnis zwischen den Einfuhrpreisen der verschiedenen Frischeklassen, Größen und Aufmachungen der Fische im Verhältnis zu den Referenzpreisen nicht mehr wieder. Sie müssen daher auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Situation auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft erfordert eine Anpassung der verschiedenen Aufmachungsformen der in Anhang IV unter B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse, um das System der Ermittlung der Einfuhrpreise wirksamer zu gestalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und Ia der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 werden durch die Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.
[4] ABl. Nr. L 353 vom 23. 12. 1976, S. 7.

ANHANG I

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Heringe	alle Klassen	1	ganz	1,0000
	alle Klassen	2	ganz	1,0625
	alle Klassen	3	ganz	1,7000
Sardinen :				
a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	1,0000
	Extra	3	ganz	1,3086
	Extra A	1,4 3	ganz ganz	1,5437
	A B	1,4 alle Größen	ganz ganz	2,4275
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	1,0000
	Extra	3	ganz	1,2123
	Extra A	1,4 3	ganz ganz	1,4183
	A B	1,4 alle Größen	ganz ganz	1,8870
Rotbarsch	alle Klassen	alle Größen	ganz	1,0000
Kabeljau	alle Klassen	1,2,3	ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	Extra, A Extra, A	1,2,3 4	ganz ausgenommen, mit Kopf	1,2762
	B	1,2,3	ganz	1,3814
	Extra, A B Extra, A	5 4 4	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	1,5056
	B B	5 4	ausgenommen, mit Kopf ganz	2,0722
	alle Klassen	5	ganz	2,7724

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 4	ganz ausgenommen, mit Kopf	1,1981
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,6316
	alle Klassen	4	ganz	2,2545
Schellfisch	Extra, A alle Klassen	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1417
	B Extra, A B	4 3, 4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	1,6022
	B	4	ganz	2,0000
Merlan	alle Klassen Extra, A Extra, A	1, 2 3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	1,0000
	B Extra, A	3 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	1,1084
	Extra, A B Extra, A	4 1, 2, 3 4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	1,3081
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,8039
	B	4	ganz	2,4000
Makrelen	Extra, A Extra B	1, 2 3 1	ganz ganz ganz	1,0000
	B A	2 3	ganz ganz	1,1348
	B	3	ganz	1,2214
	alle Klassen	4	ganz	2,1333

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen	Extra, A	2	ganz	1,0000
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	1,2176
	B A	1 3	ganz ganz	1,4178
	B	2, 3	ganz	1,8876
Schollen	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1584
	B alle Klassen	4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz	1,3564
Seehecht	alle Klassen	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	1,1196
	alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	1,4167
Garnelen der Crangon-Arten	A, B	1	nur in Wasser gekocht	1,0000
	A, B	2	nur in Wasser gekocht	3,2473

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.

ANHANG II

Erzeugnisse des Anhangs IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Erzeugnisse	Aufmachung	Koeffizient
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	1,00
	— andere	0,65
	Filets :	
	— mit Gräten („Standard")	1,00
	— grätenfrei	0,85
2. Kabeljau	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	1,00
	— andere	0,65
	Filets :	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	1,00
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	0,87
	— Einzelfilets, mit Haut	0,95
	— Einzelfilets, ohne Haut	0,85
3. Köhler	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	1,00
	— andere	0,65
	Filets :	
	— mit Gräten („Standard")	1,00
	— grätenfrei	0,87
4. Schellfisch	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	1,00
	— andere	0,65
	Filets :	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	1,00
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	0,67
	— Einzelfilets, mit Haut	0,95
	— Einzelfilets, ohne Haut	0,67
5. Seehecht	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	1,00
	— andere	0,65
	Filets :	
	— mit Gräten („Standard")	1,00
	— grätenfrei	0,87
6. Makrelen	ganz :	
	— mit Kopf	1,00
	— ohne Kopf	0,95
	— Seiten (in Längsrichtung aufgeschnittenes und in Form von „Lappen" dargebotenes Erzeugnis)	0,55
	Filets	1,00